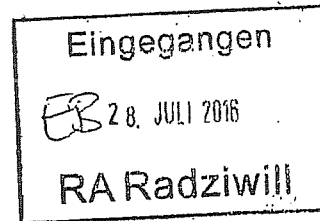


- Abschrift -

Amtsgericht Michelstadt  
Aktenzeichen: 1 C 686/15 (03)

Verkündet durch Zustellung  
an Kl.(V.) am  
an Bekl.(V.) am

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin und Widerbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

gegen

Beklagter und Widerkläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Radziwill, Blidon, Kleinspehn, Konstanzer Straße 6,  
10707 Berlin  
Geschäftszeichen: 308/15

hat das Amtsgericht Michelstadt

ohne mündlichen Verhandlung im Verfahren nach § 495a ZPO  
am 24.07.2016 **für Recht erkannt:**

1. Der Vollstreckungsbescheid des AG Stuttgart vom 03.08.2015, zum Geschäftszeichen 15-9094786-0-6 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, an den Beklagten 201 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 27.10.2015 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 543,83 €

### TATBESTAND

Die Klägerin ist eine Verlagsgesellschaft mit Sitz in B W . Der Beklagte betreibt ein Versicherungsbüro in R . Am 03.07.2014 besuchte ein Mitarbeiter der Klägerin den Beklagten in dessen Büroräumen und bot ihm den Druck von Werbeanzeigen auf 100 Werbetafeln mit der Bezeichnung „I“ an. Diese Werbetafeln enthalten Informationen zu bestimmten Erkrankungen, aber auch Werbeanzeigen. Darüber hinaus bot der Mitarbeiter der Klägerin dem Beklagten den Druck von 1.900 sog. Unfallpässen an. Die Parteien unterzeichneten sodann einen „Anzeigenvertrag für Kombination I Tafeln + Unfallpässe Ausgabe: Bergstrasse – Rhein-Neckar – Odenwald“. In dem Vertragsformular wurde u.a. vereinbart, dass die Tafeln für den Einschaltzeitraum einmalig an „Behörden-Betriebe-Geldinstitute-Krankenhäuser-Krankenkassen-Ärzte-Einzelhandel und Inserenten“, die Unfallpässe hingegen nur an „Inserenten“ ausgeliefert werden. Es wurde weiter vereinbart, dass die Bestimmung der einzelnen Auslieferungsstellen dem Verlag obliegt. Für die weiteren Einzelheiten des Vertragswerkes wird auf Bl. 19 d. A. Bezug genommen. Am 12.09.2014 stellte die Klägerin der Beklagten eine Rechnung in Höhe von 543,83 Euro, worauf der Beklagte 201 Euro bezahlte. Der Kläger erklärte mit Schreiben vom 10.08.2015 die Anfechtung. Am 14.07.2015 hat die Klägerin einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids gestellt und hat einen dem Begehren entsprechenden, am 03.08.2015 erlassenen Vollstreckungsbescheid erwirkt. Gegen den am 05.08.2015 zugestellten Vollstreckungsbescheid hat der Beklagte mittels Musterformular, der als Widerspruch gegen den Mahnbescheid bezeichnet wurde und der beim Gericht erst am 03.08.2015 eingegangen ist, Einspruch eingelegt. Die Klägerin behauptete, sie habe 100 Werbetafeln mit der Werbeanzeige der Beklagten gedruckt und vollumfänglich ausgeliefert. Die Auslieferung der 1.900 Unfallpässe habe anteilig an den Beklagten sowie im Übrigen an die weiteren Inserenten der Ausgabe erfolgt. Sie behauptet weiter, dass die Parteien während des Verkaufsgesprächs den Adressatenkreis mündlich auf den Kreis Bergstraße, Rhein-Neckar-Kreis und den Odenwald-Kreis konkretisiert haben.

Die Klägerin beantragt,  
den Vollstreckungsbescheid des AG Stuttgart vom 03.08.2015 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,  
den Vollstreckungsbescheid des AG Stuttgart vom 03.08.2015, zum Geschäftszeichen 15-9094786-0-6, aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erhebt Widerklage und beantragt,  
die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten 201 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,  
die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass der Mitarbeiter der Klägerin während des Verkaufsgesprächs erklärt habe, dass die Infotafeln in den Wartezimmern aller Arztpraxen und Spitälern aufgehängt werden. Der Mitarbeiter der Klägerin habe zudem erklärt, dass die jährliche Zahlung nur 128 Euro betrage.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Parteien verwiesen. Die Klage ist dem Gericht am 21.09.2015 zugegangen; die Widerklage am 26.10.2015.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

#### A.

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat unter keinem in Betracht kommenden rechtlichen Grund einen Anspruch auf Zahlung der begehrten Klageforderung. Somit ist der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart aufzuheben und die Klage abzuweisen.

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung der ausstehenden Werkvergütung gem. § 631 Abs. 1 BGB.

1. Ein Anzeigevertrag, also ein Vertrag über die Veröffentlichung und Verbreitung von Anzeigen, ist rechtlich als Werkvertrag zu qualifizieren (vgl. statt vielen BGH, NJW 1984, 2406; OLG Koblenz, OLGR 1999, 145 f., LG Lübeck, NJW-RR 1999, 1655, LG Hannover, NJW-RR 1989, 1525). Die Leistungspflicht des Werkunternehmens bei einem Anzeigevertrag ist nicht nur der Druck des Werbematerials und dessen Verteilung, sondern auch der Eintritt einer Werbewirksamkeit. Bei einem derartigen Vertrag kommt es nicht auf die einzelne Tätigkeit des Unternehmers, sondern auf die einheitliche und fortdauernde planmäßig erzielte Werbewirkung an (BGH NJW 1984, 2406; a.A. AG Saarbrücken, 36 C 284/14, Urteil v. 19.12.2014).

2. Es kann dahinstehen, ob die Werbetafeln und die Unfallpässe gedruckt und vollumfänglich ausgeliefert wurden und ob der Mitarbeiter der Klägerin während des Verkaufsgesprächs erklärt hat, dass die Infotafeln in den Wartezimmern aller Arztpraxen und Spitälern aufgehängt werden. Ferner kann es dahinstehen, ob der Mitarbeiter der Klägerin erklärt hat, dass die jährliche Zahlung nur 128 Euro betrage. Denn jedenfalls haben die Parteien keinen wirksamen Werkvertrag geschlossen.

Voraussetzung für den Abschluss eines Werkvertrages sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen nach den §§ 145 ff. BGB. Der Vertragsinhalt, der Vertragsgegenstand und die Vertragspartner (sog. essentialia negotii) müssen im Antrag so eindeutig bestimmt oder gem. §§ 133, 157, 315 ff so bestimmbar angegeben sein, dass eine Annahme durch ein schlichtes „Ja“ möglich ist (BGH NJW 2006, 1972; BAG NJW 2008, 937). Der vom Kläger verwendeten Vordruck „Anzeigevertrag für Kombination Tafeln + Unfallpässe“ erfüllt nicht die rechtlichen Anforderungen an ein wirksames Angebot im Sinne des § 145 BGB.

a) Die Leistungspflicht des Werkunternehmers ist nicht hinreichend bestimmt oder bestimmbar. Die Parteien legten im Vertragstext fest, dass die Tafeln [...] einmalig an Behörden-Betriebe-Geldinstitute-Krankenhäuser-Krankenkassen-Ärzte-Einzelhandel und Inserenten – die Unfallpässe nur an Inserenten“ ausgeliefert werden sollen. Als regionales Auslieferungsgebiet wird unter der Rubrik Ausgabe „Bergstrasse – Rhein-Neckar – Odenwald“ vermerkt.

aa) Die Leistungspflicht ist hinsichtlich der Auslieferungsstellen nicht hinreichend bestimmt oder bestimmbar. Die genannten Auslieferungsstellen sind so weit gefasst, dass nahezu jeder öffentlich zugängliche Bereich abgedeckt ist. Die Aufzählung der Auslieferungsstellen für die Infotafeln stellt nur eine floskelhafte, pauschale und lediglich beispielhafte Angabe der möglicherweise in Betracht kommenden Auslieferungsstellen dar. Insbesondere der Begriff „Inserenten“ ist deutlich zu unbestimmt. Bei Erteilung des Anzeigenauftrags hatte der Beklagte keine Kenntnis darüber, welches andere Unternehmen ebenfalls inserieren würden (so auch AG Döbeln, H 2 C 452/12, Urteil v. 12.12.2012). Der Werkbesteller kann in keiner Weise seinen Werbeerfolg ermesen. Es hängt also vom Zufall ab, ob die Infotafeln an einem Ort der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, die für den Auftraggeber werbetauglich sind (AG Lünen, 8 C 870/10, Urteil v. 12.05.2011). Dies gilt erst Recht für die Unfallpässe, die gem. dem Vertragstext nur an Inserenten ausgeliefert werden sollen.

bb) Auch die Leistungspflicht im Hinblick auf die regionale Eingrenzung ist nicht hinreichend bestimmt oder bestimmbar. Die Regionen Bergstraße, Rhein-Neckar und Odenwald sind unüberschaubar groß und es ist nicht nachzuvollziehen wie eine Auflage von nur 100 Werbetafeln in diesem Gebiet einen Werbeerfolg erzielen könnten. Dabei hilft es der Klägerin auch nicht, wenn sie behauptet, dass ihr Mitarbeiter während der mündlichen Vertragsanbahnung mit dem Beklagten die Region auf den jeweiligen Landkreis konkretisiert habe. Es ist zum einen nicht nachzuvollziehen, warum die Parteien sich auf eine solche Verengung des Verteilungsgebiet geeinigt haben sollten und diese Einigung keinen Niederschlag in der Vertragsurkunde gefunden hat. Die Parteien haben darüber hinaus vereinbart, dass mündliche Vereinbarungen der Schriftform bedürfen. Zum anderen wäre selbst ein Gebiet, bestehend aus den jeweiligen Landkreisen, immer noch deutlich zu groß um einen Werbeeffect für den Beklagten zu ermöglichen.

cc) Bei einem regelmäßig erscheinenden und vertriebenen Druckwerk kann sich zwar grundsätzlich, wenn die Vertriebsmodalitäten nicht ausdrücklich oder nicht eindeutig benannt werden, im Wege der Auslegung ergeben, dass der Werbeträger entsprechend der vorangegangenen Verteilerpraxis zu verteilen ist (LG Lübeck, NJW-RR 1999, 1655). Ein solcher Fall liegt hier aber erkennbar nicht vor, denn es gab zwischen den Parteien zuvor keinen geschäftlichen Kontakt.

b) Die Leistungspflicht des Werkunternehmens wird auch nicht durch ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gem. § 315 Abs. 1 BGB bestimmt. Im Vertragstext wurde „ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmung der einzelnen Auslieferungsstellen dem Verlag obliegt“. Das Leistungsbestimmungsrecht aus § 315 Abs. 1 BGB setzt als gesetzliche Auslegungsregel voraus, dass die Leistung für die Bestimmbarkeit durch eine Partei im Vertrag rahmenmäßig festgelegt sein muss (BGHZ 55, 248; OLG Düsseldorf, NJW-RR 97, 271). Die Bestimmungsbefugnis muss eingrenzbar sein, die Unbestimmtheit darf kein Ausmaß annehmen, dass ihre Tragweite und der Leistungsumfang nicht feststellbar sind (BGHZ 55, 248). Liegt keine Bestimmbarkeit vor, fehlt es an der Grundlage für eine Auslegung. Der Besteller muss auf die Verteilung Einfluss nehmen können (AG Döbeln, H 2 C 442/12, Urteil v. 12.12.2012 m.w.N.). Nach den obigen Ausführungen hat es die Klägerin praktisch allein in der Hand, die Auslieferungsstellen nach Art und Ort zu bestimmen. Der Rahmen der Bestimmungsbefugnis ist nahezu nicht eingegrenzt. Damit hängt die Werbewirksamkeit der Infotafeln für den Beklagten letztlich alleine von der Klägerin ab. Dies widerspricht auch unter Berücksichtigung des § 315 BGB der Systematik des Werkvertragsrechts, denn der Werkerfolg wird vom Besteller bestimmt und nicht vom Werkunternehmer.

Im Übrigen wäre ein solche Klausel, die dem Kläger das Recht einräumt den Umfang der Leistungspflicht alleine bestimmen zu lassen, wegen eines Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Unabhängig von der Wirksamkeit einer solchen Klausel, hat die Klägerin nicht vorgetragen, dass eine etwaige Leistungsbestimmung nach § 315 Abs. 1 BGB der Billigkeit entsprochen hätte.

c) Ein wirksamer Vertrag ist auch nicht dadurch zustande gekommen, dass die Klägerin (unterstellt dies wäre bewiesen) eine bestimmte Verteilung vorgenommen hätte, dies dem Beklagten bekannt gegeben hätte und dieser daraufhin eine Anzahlung in Höhe von 201 Euro vorgenommen hat; der Vertrag also in Vollzug gesetzt worden wäre. Durch die vorbehaltlose und widerspruchlose Zahlung der Rechnung durch den Beklagten ist der ursprünglich nicht wirksame Vertrag auch nicht etwa bestätigt worden. Die Bestätigung eines Rechtsgeschäfts setzt nämlich voraus, dass die Bestätigungshandlung ihrerseits sämtliche vertragswesentlichen Bestandteile des Vertrages enthält (LG Bamberg, 3 S 33/08, Urteil ohne Veröffentlichungsdatum; Bl. 121 ff. d. A.). Dies ist erkennbar nicht der Fall.

## B.

I. Die Widerklage ist zulässig. Das Amtsgericht Michelstadt ist örtlich und sachlich zuständig. Insbesondere sind die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 ZPO erfüllt. Denn es liegt Konnexität zwischen Klage und Widerklage vor. Beide Angriffe haben ihre Grundlage im streitgegenständlichen Anzeigenvertrag.

II. Die Widerklage ist auch begründet.

1. Der Beklagte hat einen Anspruch gegen die Klägerin auf Zahlung von 201 Euro aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB.

a) Die Klägerin hat einen Auszahlungsanspruch gegen die eigene kontoführende Bank im Falle einer Giroüberweisung oder Eigentum und Besitz am Bargeld im Falle einer Barzahlung in Höhe von 201 Euro vom Beklagten (mithin „etwas“ im Sinne von § 812 Abs. 1 BGB) erhalten.

b) Hierdurch vermehrte der Beklagte bewusst und zielgerichtet das Vermögen der Klägerin.

c) Aufgrund des unwirksamen Vertrages (s.o.) leistet der Beklagte ohne Rechtsgrund, da die Verbindlichkeit fehlte, die er erfüllen wollte.

d) Eine Konditionssperre nach § 814 BGB oder § 817 S. 2 BGB greift nicht ein. Insbesondere wusste der Beklagte nicht, dass er aufgrund eines unwirksamen Werkvertrages leistete.

e) Nach § 818 Abs. 2 BGB ist die Klägerin verpflichtet dem Beklagten den Wert des herauszugebenden Kondiktionsgegenstandes zu ersetzen. Somit muss sie 201 Euro Wertersatz leisten.

2. Der Beklagte hat auch einen Anspruch auf die begehrte Zinsforderung in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit der Widerklage aus §§ 291, 288 Abs. 2 BGB. Am vorliegenden Rechtsgeschäft sind Verbraucher nicht beteiligt. Die Rechtshängigkeit der Widerklage ergibt sich aus §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1, 167 ZPO und war am 26.10.2015 eingetreten. Die Zinspflicht ergibt sich wegen § 187 Abs. 1 BGB ab dem Folgetag der Rechtshängigkeit (*Palandt*, 74. Aufl., § 291, Rn. 6), also dem 27.10.2015.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, da die Klägerin in Klage und Widerklage unterliegt. Die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Eine Schuldnerschutzanordnung ergeht nicht, denn ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil ist unzweifelhaft nicht statthaft. Die Berufungssumme des § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO von 600 Euro ist nicht erreicht.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Str. 47, 64720 Michelstadt eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Richter am Amtsgericht